



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Frühjahr-Session des VfGH**

Der Verfassungsgerichtshof beginnt am Montag, 25. Februar, seine diesjährige Frühjahr-Session. Die Beratungen der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter werden bis zum Freitag, 14. März, andauern. Auf der Tagesordnung der Session steht unter anderem folgendes:

#### **Vorbereitungen auf das neu organisierte Asylverfahren**

Der Gesetzgeber hat das Asylverfahren in Österreich dahingehend neu organisiert, dass ab 1. Juli 2008 der sog. Asylgerichtshof die letzte Instanz in Asylverfahren ist. Diese Neuorganisation hat direkte Auswirkungen auf den Verfassungsgerichtshof. Asylwerber, die sich durch eine Entscheidung des Asylgerichtshofes in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt fühlen, können sich dagegen beim Verfassungsgerichtshof beschweren. Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof gegen vermutete "einfachgesetzliche" Fehler des Asylgerichtshofes - etwa Verfahrensmängel etc. - sind für Asylwerber nicht mehr möglich. Die einzige Möglichkeit, gegen eine Asylgerichtshofentscheidung vorzugehen, bleibt daher in allen Fällen der Versuch, mit einer Verfassungsgerichtshofs-Beschwerde erfolgreich zu sein.

Der Verfassungsgerichtshof muss künftig also mit einer großen Zahl an Beschwerden gegen Asylgerichtshof-Entscheidungen rechnen. Derzeit langen beim Verfassungsgerichtshof jährlich insgesamt rund 3000 Beschwerden ein, die durchschnittliche Erledigungsdauer beträgt rund neun Monate.

Nach Schätzungen dürften dazu künftig zusätzlich rund 2000 Beschwerden alleine gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes kommen.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beraten in der Frühjahr-Session darüber, wie mit dieser neuen Situation umzugehen sein wird. Der Verfassungsgerichtshof wird möglicherweise Vorschläge machen, wie gesetzliche Regelungen - etwa im Verfassungsgerichtshofgesetz - anzupassen sind.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Karl Korinek, hat bereits vor einiger Zeit in Briefen an den Bundeskanzler, den Vizekanzler und Finanzminister sowie an die Klubobleute im Parlament darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Ressourcen räumlicher und personeller Natur notwendig sein werden. Andernfalls würde sich die Dauer aller beim Verfassungsgerichtshof anhängiger Verfahren - auch der Asylverfahren - bedeutend verlängern, was im Interesse einer funktionierenden rechtsstaatlichen Kontrolle nicht hingenommen werden könnte.

Über das Ergebnis der Beratungen der 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter wird zu gegebener Zeit informiert werden.

### **Schubhäftlinge: Kommunikation mit Rechtsanwalt nur durch Glas-Trennscheibe?**

Der Rechtsvertreter eines Schubhäftlings besuchte im Polizeianhaltezentrum Klagenfurt seinen Mandanten, die Kommunikation zwischen dem Schubhäftling und dem Rechtsvertreter durfte jedoch nur durch eine Trennscheibe aus Glas erfolgen. Eine Beschwerde dagegen an den UVS Kärnten blieb ohne Erfolg. Eine rechtswidrige Handhabung des Besuchsrechts sei nicht erkennbar, die Glastrennwand sei zur Sicherheit der Schubhäftlinge einerseits und der Rechtsvertreter andererseits verfügt worden. Die Kommunikation sei im Wesentlichen uneingeschränkt möglich. Gegen diese Entscheidung des UVS richtet sich die Verfassungsgerichtshofs-Beschwerde des Schubhäftlings. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden entscheiden, ob eine solche Vorgangsweise verfassungswidrigerweise den Kontakt zwischen dem Rechtsvertreter und dem Schubhäftling einschränkt.

### **Mobilfunkanlagen pauschal verbieten?**

Die Mobilkom Austria AG beantragte in Höchst/Vorarlberg die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung einer Mobilfunk-Antennenanlage. Diese Bewilligung wurde mit dem Hinweis auf eine Verordnung der Gemeinde abgelehnt. In dieser Verordnung heißt es, dass "im gesamten Ortsgebiet von Höchst keine Antennenanlagen für Mobilfunk, sowohl freistehende als auch auf Gebäuden angebrachte Antennenanlagen errichtet werden dürfen."

Die Mobilkom Austria AG sieht sich durch die Entscheidung, keine Bewilligung für die Mobilfunkanlage zu erteilen, in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung verletzt und hat eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

### **VfGH-Beschwerde Roland Horngacher**

Beim Verfassungsgerichtshof ist eine Beschwerde des abberufenen Landespolizeikommandanten von Wien, Roland Horngacher, anhängig. Seinen Versetzungsbescheid bekämpfte er bei der Berufungskommission im Bundeskanzleramt. Diese setzte das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer aus.

Aufgrund des Versetzungsbescheides wurde dem Beschwerdeführer der Bezug gekürzt. Horngacher beantragte, der Berufung gegen den Versetzungsbescheid aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen, da sich eine erhebliche Bezugskürzung auf unbestimmte Dauer ergebe, die Rechtmäßigkeit seiner Versetzung aber noch gar nicht endgültig geklärt sei. Weder die Sicherheitsdirektion noch die Berufungskommission im Bundeskanzleramt gaben dem Antrag auf aufschiebende Wirkung statt.

Dagegen hat sich Horngacher an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Die Entscheidung, keine aufschiebende Wirkung zu gewähren und damit die Bezugskürzung nicht zu stoppen, sei ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums.

### **VfGH-Beschwerde Gerhard Pendl**

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter befassen sich in der Session auch mit einer Beschwerde des ehemaligen Universitätsrates Gerhard Pendl. Pendl war von der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Bescheid von seiner Funktion als Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien abberufen worden. Hintergrund war eine Rede Pendls am Grab des Walter Nowotny. Die darin geäußerte Heldenverehrung für den Jagdflieger der deutschen NS-Luftwaffe habe dem Ansehen der Universität geschadet.

Gegen diese Entscheidung hat sich der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Er sieht sich u.a. in seinem Recht auf Meinungsfreiheit verletzt.

### **Tiroler Flugrettung: Verfassungswidrige Zustände?**

Zwei Flugrettungsfirmen behaupten in einer Beschwerde an den VfGH, dass die Organisation der Flugrettung in Tirol verfassungswidrig ist. Die neu eingeführte "Bewilligungspflicht für die Flugrettung" sehe verschiedenste Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung vor. Eine davon ist angeblich eine Art "Knebelvertrag". Die Flugretter müssten mit einer privaten Gesellschaft, die als Landesrettungsleitstelle fungiere, eine Vereinbarung abschließen, deren Inhalte die Flugretter überhaupt nicht beeinflussen könnten. Diese Inhalte - etwa, wie viel Entgelt für eine erfolgte Alarmierung zu bezahlen ist - würden von dieser Gesellschaft einseitig festgelegt. Auch sei es unmöglich, zu überprüfen, ob nicht ein Mitbewerber bei der Anzahl der Alarmierungen von der Rettungsleitstelle bevorzugt werde. Der Vertrag müsse jedoch abgeschlossen werden, da er eine Voraussetzung für die Bewilligung der Flugrettung sei.

Die Beschwerdeführer bekämpfen mit ihrer VfGH-Beschwerde einen Bescheid der Tiroler Landesregierung, mit dem die Bewilligung zur Flugrettung erteilt, aber an zahlreiche - weitere - Bedingungen geknüpft wird.

Neben diesen Verfahren befassen sich die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter auch mit einigen **Asyl-** und - in größerer Zahl - **Ausweisungsverfahren**. Sollte es hier Entscheidungen geben, die über den Einzelfall hinaus von besonderer Bedeutung sind, wird darüber informiert werden.

### **Öffentliche Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes (Großer Verhandlungssaal)**

Dienstag, 4. März 2008, 10.30 Uhr

Zwei Verwertungsgesellschaften (für Filmschaffende und für audiovisuelle Medien) haben Beschwerden gegen die Entscheidung des Urheberrechtssenates erhoben, mit der die Anteile an den Erlösen aus bestimmten Vergütungsansprüchen festgestellt wurden. In diesem Zusammenhang spielt unter Umständen auch EU-Recht eine wichtige Rolle. In der Öffentlichen Verhandlung wird es um die juristisch interessante Frage gehen, ob der Urheberrechtssenat den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung hätte vorlegen müssen. Oder, ob der das zu Recht nicht getan hat.

Montag, 3. März 2008, 15.00 Uhr und  
Freitag, 7. März 2008, 10.30 Uhr

Diese beiden Verhandlungen betreffen Staatshaftungsfälle. In beiden Klagen wird behauptet, dass es der Oberste Gerichtshof (OGH) unterlassen hat, entscheidungsrelevante Fragen des Gemeinschaftsrechts dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen und, dass dem jeweiligen Beschwerdeführer dadurch ein Schaden entstanden ist. Dieser wird nun gemäß Artikel 137 B-VG gegenüber dem Bund geltend gemacht.